

### **Begründung:**

Auf Grundlage des durch den Rat der Stadt Schortens am 30.06.2011 anerkannten Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts für die Stadt Schortens wurde zum Schutz des Einzelhandels im Zentrum der Stadt Schortens ein entsprechender zentraler Versorgungsbereich (s. Anlage) festgelegt und räumlich begrenzt. Für diesen Bereich wurden zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente entsprechend einer Sortimentsliste aufgelistet und festgelegt.

Um das anerkannte Einzelhandelskonzept in den Bauungsplan Nr. 38 „Oldenburger Straße“ zu übernehmen, ist eine Änderung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Aus diesem Grunde wird seitens der Verwaltung die 1. Änderung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend dem o.g. Beschlussvorschlag empfohlen. Da die Abgrenzung für den zentralen Versorgungsbereich entsprechend dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept vorliegt, könnte das Verfahren hierzu ohne weitere Abstimmung mit den Gremien eingeleitet werden.

### **Anmerkung der Verwaltung**

Im diesem Zusammenhang könnte aus Gründen der Rechtssicherheit die Überlegung angestellt werden, das Bauvorhaben des Nettomarktes in der Bahnhofstraße entsprechend der erteilten Baugenehmigung und Befreiungen in die Bebauungsplanänderung redaktionell zu übernehmen. Der Aufstellungsbeschluss wäre dementsprechend zu ergänzen.